

## Vermögenswirksame Leistungen

### Was sind vermögenswirksame Leistungen?

Die vermögenswirksamen Leistungen (VL oder VWL) sind eine **tarifvertragliche oder per Arbeitsvertrag vereinbarte Geldleistung**, die durch den/die ArbeitgeberIn auf das benannte Anlagekonto überwiesen werden. Der/die ArbeitgeberIn kann einen Zuschuss zahlen oder den monatlichen Beitrag ganz übernehmen. Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben ArbeitnehmerInnen, Beamte/innen, RichterInnen und Auszubildende. Teilzeitbeschäftigte erhalten die vermögenswirksamen Leistungen meist nur anteilig.

### Wer erhält die staatlichen Förderungen?

Zum Aufbau von Vermögen bietet der Staat finanzielle Anreize. Um die staatlichen Zulagen zu bekommen, dürfen die nachfolgend genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die Arbeitnehmersparzulage muss jedes Jahr mit der Steuererklärung beantragt werden. Die Wohnungsbauprämie wird über die Bausparkasse beantragt. Das Finanzamt zahlt die Fördersumme am Ende der siebenjährigen Sperrfrist in den Vertrag ein.

	ArbeitnehmerInnen-sparzulage	Fondssparen	Wohnungsbauprämie
Fördersatz	9 %	18 %	8,8 %
Höchstbetrag	470 € Singles	400 € Singles	512 € Singles
	940 € Verheiratete	800 € Verheiratete	1.024 € Verheiratete
Max. Förderung	42,30 € Singles	72,-- € Singles	45,06 € Singles
pro Jahr	84,60 € Verheiratete	144,-- € Verheiratete	90,11 € Verheiratete
Einkommensgrenzen	20.000 € Singles	20.000 € Singles	25.600 € Singles
	40.000 € Verheiratete	40.000 € Verheiratete	51.200 € Verheiratete

### Wo können die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden?

Am häufigsten werden die vermögenswirksamen Leistungen in Bausparverträge oder Aktienfondssparpläne eingezahlt. Vermögenswirksam sparen heißt regelmäßig sparen und das Angesparte nicht anrühren. VL-Verträge müssen 6 Jahre lang bespart werden. Danach liegen sie noch ein weiteres Jahr fest. Nach dem siebten Jahr (Sperrfrist) kann über die gesamte Summe aus Einzahlungen, Erträgen und staatlichen Zulagen verfügt werden. Ob für Sie ein Bausparvertrag oder doch eher ein Fonds für die Anlage der VL in Frage kommt, sollte in einem ausführlichen Beratungsgespräch geklärt werden.

**Auf alle Fälle sollten Sie die vermögenswirksamen Leistungen in Anspruch nehmen und nicht die Zulagen verschenken!**